

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Punkt 10 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 60 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 60 Satz 1 BNatSchG nach den Worten "Flächen, die" die Worte "bei Inkrafttreten dieses Gesetzes" einzufügen.

Ausgeliefert am
03. JULI 1997

Begründung:

Nach dem geltenden § 38 BNatSchG gilt der Funktionsvorbehalt nur für Flächen, die bereits bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes für die in den einzelnen Nummern genannten Zwecke ausgewiesen waren. Mit Wegfall der zeitlichen Einschränkung wird die ursprüngliche Zielsetzung der Vorschrift unterlaufen, daß vorhandene oder in einem Plan ausgewiesene Nutzungen mit Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes durch Maßnahmen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese zeitlich unbeschränkte Freistellung ist abzulehnen. Die Position der Naturschutzbehörden bei diesen Vorhaben würde sich weiter verschlechtern. Schon jetzt bestehen Schwierigkeiten, Kompensationspflichten, die die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigen und also nicht ausgeschlossen sind, durchzusetzen.